

## **ABWASSERREGLEMENT**

Die Urversammlung der Gemeinde Turtmann, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen das BG vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- eingesehen Art. 16, 123, und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13.11.1980;
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.03.1976;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

beschliesst:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Definition Abwasser**

Abwasser ist das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser. Ferner das übrige in der Kanalisation abfliessende Wasser.

#### **Art. 2 Zweck und Umfang der Abwasseranlagen**

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter). Sie umfassen:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt und unterhalten wird;
- b) private Kanäle (Leitungen), welche von einem oder mehreren Grundeigentümern erstellt wurden;
- c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude;
- d) die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen;
- e) die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen.

### **Art. 3 GKP und Ausführungsplan**

Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP), bzw. der generelle Entwässerungsplan (GEP), bilden die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde.

Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich unter Wahrung der gesetzlichen Einsprachefristen aufgelegt.

Die Gemeinde führt den Leitungskatasterplan.

### **Art. 4 Aufsichtsrecht der Gemeinde**

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen.

### **Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen**

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die gemeindeeigenen Anlagen werden, entsprechend dem Nutzungs- und Bauzonenplan, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, fortschreitend mit der Baulanderschliessung erstellt. Grundsätzlich darf deren Betrieb den ordentlichen Haushalt der Gemeinde nicht belasten.

### **Art. 6 Private Abwasseranlagen**

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Leitung führen. Sie bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat und sind durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, vom Gemeinderat vorgeschrieben werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, im öffentlichen Interesse die Abtretung privater Kanalisationen gegen angemessene Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

### **Art. 7 Verlegen der Leitungen / Durchleitungsrecht**

Öffentliche Kanalisationsleitungen sind nach Möglichkeit in die bestehenden oder vorgesehenen öffentlichen Strassen zu verlegen. Wenn für die Verlegung öffentlicher Leitungen privater Boden in Anspruch genommen werden muss, kann die Gemeinde ein Durchleitungsrecht erzwingen.

## **2. Anschlusspflicht**

### **Art. 8 Grundsatz**

Sämtliche zum Abfluss kommenden Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei in eine Abwasserreinigungsanlage abzuleiten.

Nicht verschmutztes Abwasser, Niederschlags- und Drainagewasser ist in eine Versickerungsgrube oder in einen Vorfluter abzuleiten.

### **Art. 9 Leitungserneuerungen**

Gleichzeitig mit der Erneuerung der Abwasserleitungen der Gemeinde muss der Private seine Leitungen, die nicht dem Entwässerungssystem entsprechen oder mangelhaft sind, auf seine Kosten anpassen oder ersetzen.

### **Art. 10 Verbotene Einleitungen in Abwasseranlagen**

Bei jeder Entwässerungsanlage ist zu prüfen, ob eine Abwasservorbehandlungsanlage notwendig ist, damit die Qualität gemäss Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen sowie die Quantität des abfliessenden Abwassers im Rahmen der behördlichen Auflagen gehalten werden können.

Damit sollen

- Schadstoffe an der Quelle zurückgehalten,
- Gefährdungen von Menschen und Bauwerken vermieden,
- Störungen in Abwasseranlagen verhindert werden.

Stoffe, die der Kanalisation nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- Feststoffe wie Sand, Katzensand, Müll, Textilien, Küchenabfälle, Kaffeesatz Asche usw.;
- giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Gase, Dämpfe und Stoffe;
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können;
- Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.;
- dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.;
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.;
- Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40 ° C während mehr als 300 Sekunden Abflusszeit;
- Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen;
- Abflüsse aus Ställen, Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos.

### **Art. 11 Vorbehandlung**

Vorbehandlungsanlagen sind nach der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen, den Mitteilungen des BUWAL sowie den kantonalen und kommunalen Vorschriften zu erstellen und zu betreiben.

Industrielles und gewerbliches Abwasser muss regelmässig auf seine Zusammensetzung in bezug auf die gesetzlichen Anforderungen untersucht werden. Das Erreichen der vorgeschriebenen Grenzwerte durch Verdünnen ist verboten.

### **Art. 12 Einzelreinigung**

Die häuslichen Abwasser, die nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden können, sind vor dem Einleiten in den Vorfluter entsprechend den eidg. und kant. Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

## **3. Bewilligungsverfahren und technische Grundsätze**

### **Art. 13 Bewilligungspflicht**

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

### **Art. 14 Kanalisationsgesuch**

Für den Anschluss von Abwässern in die öffentlichen Kanalisationen ist ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Dem Gesuch sind vom Bauherr, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandene Werkleitungen
- b) Kanalisationsplan im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art und der Apparatezahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle, dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, Entlüftungen usw.
- c) Längenprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Grundriss nicht genügen.
- d) Eventuelle Details von Schächten, besonderen Anlagen (Oel-, Fett-, Benzinabscheider) und speziellen Reinigungsanlagen sowie Einzelkläranlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

#### **Art. 15 Ausführung der Kanalisation**

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Gesuch genehmigt ist. Die erteilte Kanalisationsbewilligung erlischt, wenn innert 3 Jahren mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird.

#### **Art. 16 Kontrolle und Abnahme**

Der Gemeinde ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Diese prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

#### **Art. 17 Haftung der Gemeinde**

Aus der Mitwirkung der Gemeindeorgane im Bewilligungs- und Kontrollverfahren kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

### **4. Technische Grundsätze**

#### **Art. 18 Ortsentwässerung**

Die Ortsentwässerung erfolgt im Trennsystem (getrennte Ableitung), d.h. Schmutz- und Regenabwasser werden in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet.

Die Schmutzabwasserleitungen haben die häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Die Regenabwasserleitungen nehmen Dach-, Strassen-, Sicker- und Kühlabwasser auf und leiten diese in den nächsten Vorfluter oder zu einer Versickerungsgrube.

#### **Art. 19 Entwässerung tiefer liegender Räume**

Kellerabläufe und Anschlüsse von Räumen, die unter Rückstauhöhe im Kanalisationsnetz liegen, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut wird. Bei künstlicher Hebung des Abwassers (Pumpendruckleitung) muss die Einleitungsstelle in die Kanalisation über dem Rückstauniveau liegen. Gegen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Eigentümer der Anlage selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden. Beim Übergang von Fall- zu den Grundleitungen sind luftdicht verschliessbare Kontrollschächte einzubauen. Alle Entwässerungsanlagen müssen zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

## **5. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen**

### **Art. 20 Art der Finanzierung**

Die öffentlichen Leitungen und Anlagen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der Kläranlage werden wie folgt finanziert:

- a) Beiträge der Grundeigentümer;
- b) Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren;
- c) Benützungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Gebühren;
- d) allfällige Leistungen des Kantons und des Bundes;
- e) die im Voranschlag festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde.

### **Art. 21 Gebührenansätze**

Es wird unterschieden zwischen einmaligen und jährlichen Gebühren.

- a) Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren). Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystems samt Pumpenwerken, Regenauslässen, Abwasserreinigungsanlagen und dergleichen ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.
- b) Jährliche Gebühren (Benützergebühren). Die jährlichen Gebühren decken die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage, die Unterhalte und Erneuerungsarbeiten des Kanalisationsnetzes sowie die Kapitalkosten der Abwasseranlagen.

### **Art. 22 Gebührentarif und Gebührenanpassung**

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Gebührenordnung fest. Diese Gebührenordnung ist der Urversammlung und dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat kann die Gebühren unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung indexieren.

### **Art. 23 Fälligkeit der Gebühren und Beiträge**

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes ist. Sie wird bei Baubeginn fällig. Die Benützungsggebühr schuldet der jeweilige Besitzer der Liegenschaft.

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Gemeindeverwaltung vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieterwechsel gemeldet werden; Meldung ist Sache des Wohnungsvermieters. Unterbleibt eine Meldung vor Ablauf der Mietdauer, haftet der Eigentümer solidarisch für die ausstehenden Benützergebühren.

Die ARA-Anschlussgebühr wird für bestehende oder sich im Bau befindliche Gebäude rückwirkend erhoben.

## **6. Schluss- und Strafbestimmungen**

### **Art. 24 Haftung**

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt an den Abwasseranlagen verursacht wird.

### **Art. 25 Strafbestimmungen und Verwaltungszwang**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Dabei ist der Gemeinderat berechtigt, dem Fehlbaren unter Androhung der Ersatzvornahme eine Frist anzusetzen.

### **Art. 26 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Strafverfügungen bis Fr. 5'000.-- Busse kann der Beschuldigte innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 34 lit. h ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege). Der Einspracheentscheid kann mit Berufung beim Bezirksrichter angefochten werden.

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend ist das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 27 Inkrafttreten**

Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen werden mit dessen Inkrafttreten aufgehoben.

Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Lukas Jäger

Martin Leiggener

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Turtmann in der Sitzung vom 30. April 1996 und an der Urversammlung vom 14. Mai 1996 genehmigt worden.